

Ergänzung; vgl. CHRIST und die von ihm a. a. O. S. 21 Anm. 1 genannte Literatur. Dies und die Tatsache, daß TURNERS 'Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima' weite Teile der Dionysiana I ohnehin bringen, lassen es bedauerlich erscheinen, daß diese Arbeit nicht zu einer Dionysiana-Edition auf breiter Basis gediehen ist.

O. M.

257. Die Forschung über frühma. 'Bußordnungen' war bisher lediglich auf deren alte Textausgaben durch WASSERSCHLEBEN und SCHMITZ angewiesen. Jetzt bietet PAUL WILLEM FINSTERWALDER, 'Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen' (= Untersuchungen zu den Bußbüchern des 7., 8. und 9. Jh.s 1, Weimar 1929) eine Untersuchung der Bußvorschriften, die auf Erzbischof Theodor von Canterbury zurückgeführt werden, hinsichtlich der regionalen Verbreitung ihrer Hss. in den verschiedenen Zusammensetzungen; anschließend gibt er auch eine freilich unkritische Edition einiger der wichtigsten Sammlungen. Vgl. die Rez. von WILHELM LEVISON, Zs. RG. Kan. Abt. 19, 699 ff. — Die hervorragende Stellung gerade der englischen Bußvorschriften in der Ausbildung der abendländischen Bußdisziplin wird durch die Ergebnisse von BERNHARD POSCHMANN in seinem frühere Forschungen zusammenfassenden und weiterführenden Buch 'Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter' (Breslauer Stud. z. hist. Theol. 16, Breslau 1930) neu beleuchtet, der den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Privatbuße von Irland und England ausgehend auf dem Kontinent mit der insularen Mission eingeführt ist. Seinen Gegner EMIL GÖLLER hat er freilich nicht überzeugen können, wie der 1. Teil eines Aufsatzes aus dessen Feder 'Papsttum und Bußgewalt in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit' (Röm. Quartalschr. 39 (1931), 71—268) zeigt (vgl. S. 249 ff.). Beide bleiben sich jedoch bewußt, daß die Genesis dieser Institution nicht ganz eindeutig faßbar ist, vielmehr darin durchaus ein Zusammenwirken mehrerer Faktoren zu erblicken sein wird. Sie sind daher auch zu gegenseitigen Konzessionen bereit; vgl. GÖLLERS vorsichtige Formulierungen a. a. O. S. 266 und POSCHMANN, 'Das christl. Altertum und die kirchliche Privatbuße' (Zs. f. kath. Theol. 54 (1930), 214 ff.). Die rasche Aufeinanderfolge dieser und weiterer durchweg sehr gewichtiger Äußerungen (zit. bei GÖLLER) zu dem diffizilen Thema läßt zu sachgemäßer Würdigung noch keinen Abstand gewinnen.

O. M.